

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht (Reha-VO)*

Vom 26. Juli 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1 und 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1185) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht (Reha-VO) vom 21. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1422), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1049) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Aufnahme von Patientinnen und Patienten sowie Begleitpersonen ist nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis gemäß § 1a Absatz 2a der Corona-Landesverordnung, das nicht älter als 48 Stunden ist, zulässig. Sofern ein solcher Test nicht vorliegt, kann für die Aufnahme ein negativer Antigen-Schnelltest ersatzweise ausreichen. Ein Nukleinsäurenachweis ist in solchen Fällen innerhalb der nächsten drei Tage durchzuführen. Die regelmäßigen Testungen des Personals und der Patienten müssen entsprechend des Testkonzeptes der Einrichtung

umgesetzt und dokumentiert werden. Ab 4. Januar 2021 soll das Personal zweimal wöchentlich auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Die Patientinnen und Patienten sollen einmal wöchentlich auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Es besteht die Pflicht, das Personal und die Patientinnen und Patienten mindestens einmal in 14 Tagen zu testen. Hierfür kann entweder ein PoC-Antigen-Test oder ein Nukleinsäurenachweis genutzt werden.“

2. § 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Für die Speisenversorgung finden die Vorschriften der Anlage 31a zu § 3 Absatz 3 der Corona-Landesverordnung M-V entsprechend Anwendung.“

3. In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „28. Juli“ durch die Angabe „25. August“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 2021 in Kraft.

Schwerin, den 26. Juli 2021

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

* Ändert VO vom 21. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 37